



II-13726 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

Republik Österreich
DER BUNDESKANZLER

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. (0222) 531 15/0
DVR: 0000019

Zl. 353.110/58-I/6/94

20. Mai 1994

Herrn
Präsidenten des Nationalrats
Dr. Heinz FISCHER

Parlament
1017 W i e n

6252/AB

1994-05-24

zu 6534/J

Die Abgeordneten zum Nationalrat Stoisits, Freundinnen und Freunde haben am 25. April 1994 unter der Nr. 6534/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend EG-Beitritt und Freizügigkeitsbestimmungen gerichtet, die folgenden Wortlaut hat:

- "1. Werden Sie sich dafür einsetzen, daß noch in dieser Legislaturperiode alle notwendigen legislativen Maßnahmen getroffen werden, daß auch das Arbeiterkammergesetz und das Unterhaltsvorschußgesetz in Erfüllung des EWR-Abkommens angepaßt werden?
2. Welche weiteren Gesetze sind noch nicht im Sinne des EWR-Abkommens angepaßt?
3. Werden Sie sich dafür einsetzen, daß das EWR-Abkommen hinsichtlich der Freizügigkeit noch in dieser Gesetzgebungsperiode lückenlos erfüllt wird?

- 2 -

4. Werden Sie dafür Sorge tragen, daß noch in dieser Legislaturperiode die notwendigen legislativen Maßnahmen gesetzt werden, sodaß in Erfüllung des EWR-Abkommens eine Inländergleichbehandlung wie für EWR-BürgerInnen auch für begünstigte Drittstaatsangehörige während ihres Aufenthaltes in Österreich sichergestellt ist und somit auch diese Personengruppe z.B. eine Verbrechensofferentschädigung erhält, zu den Betriebsratswahlen passiv wahlberechtigt ist, und wie EWR-BürgerInnen Zugang zu den Lehr- und Ausbildungsberufen haben?
5. Im Rahmen der Anpassung der EG-Bestimmungen kommt es in Österreich zu Inländerdiskriminierungen. So haben zum Beispiel Angehörige von ÖsterreicherInnen (Eltern, pflegebedürftige volljährige Kinder, Studenten) keinen Rechtsanspruch auf eine Aufenthaltsberechtigung, wenn es sich nicht um EWR-BürgerInnen handelt. Werden Sie sich dafür einsetzen, daß diese Ungleichbehandlung noch in dieser Gesetzgebungsperiode beseitigt werden?
Wenn nein, warum nicht?
6. Wie rechtfertigen Sie den geplanten EU-Beitritt unter dem Titel "Europäische Integration", wenn noch nicht einmal das EWR-Abkommen z.B. hinsichtlich der Freizügigkeit zur Gänze erfüllt wurde?
7. Was sagen Sie angesichts des geplanten EU-Beitritts zur Bestimmung des § 28 Abs. 1 FrG "EWR-Bürger sind Fremde"?
8. Sind für Sie Österreicher keine EWR-Bürger oder Fremde?"

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu Frage 1:

Die Verordnung (EWG) Nr. 1612/68 des Rats über die Freizügigkeit der Arbeitnehmer innerhalb der Gemeinschaft gewährt einem Arbeitnehmer, der die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaats besitzt und im Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaats beschäftigt ist, die Gleichbehandlung hinsichtlich der Zugehörigkeit zu Gewerkschaften und der Ausübung gewerkschaftlicher Rechte, einschließlich des Wahlrechts. Dieser Arbeitnehmer hat auch ein Recht auf Wählbarkeit zu den Organen der betrieblichen Arbeitnehmervertretungen.

- 3 -

EG-Verordnungen bedürfen keiner materiellen innerstaatlichen Umsetzung, da ihnen unmittelbare Wirkung zukommt.

Eine der Klarstellung dienende Novellierung des Arbeiterkammergesetzes wird vorbereitet.

Die Frage des Unterhaltsvorschusses ist kein vom EWR-Abkommen bzw. vom Gemeinschaftsrecht erfaßter Sachverhalt, sodaß in dieser Hinsicht keine legislativen Maßnahmen in Erfüllung des EWR-Abkommens erforderlich sind.

Zu den Fragen 2 und 3:

Als Vertragspartei des EWR-Abkommens hat sich Österreich zu dessen lückenloser innerstaatlicher Umsetzung verpflichtet.

Die innerstaatliche Umsetzung des EWR-Abkommens wird im Rahmen der bereits im Jahr 1991 beim Bundeskanzleramt eingerichteten Projektgruppe "EWR-Rechtsreform" koordiniert und überprüft. Das Parlament wird hievon im Rahmen der Integrationsberichte in Kenntnis gesetzt.

Die ordnungsgemäße innerstaatliche Umsetzung des EWR-Abkommens ist zudem dadurch sichergestellt, daß sie der Kontrolle der EFTA-Überwachungsbehörde bzw. des EFTA-Gerichtshofs unterliegt.

Im übrigen verweise ich in diesem Zusammenhang auf die Beantwortung der parlamentarischen Anfrage Nr. 6536/J betreffend ergänzende Information zu den Berichten III-176 und 1977 der Beilagen, II-13411 Blg. NR XVIII. GP.

Zu Frage 4:

Angehörige von Drittstaaten können sich gemäß der im EWR-Abkommen enthaltenen Verordnung (EWG) Nr. 1612/68 auf die Freizügigkeit nur in ihrer Eigenschaft als Familienangehörige von Arbeitnehmern, die Staatsangehörige einer Vertragspartei des EWR-Abkommens sind, nach Maßgabe von Artikel 10 und 11 berufen, sofern ein vom Gemeinschaftsrecht erfaßter Sachverhalt vorliegt.

- 4 -

Das bedeutet, daß die Familienangehörigen jener Arbeitnehmer, denen das Recht auf Freizügigkeit zusteht, selbst kein umfassendes Recht auf Freizügigkeit im Sinne dieser Verordnung genießen. Ihnen stehen vielmehr nur eingeschränkte Rechte im Rahmen der Artikel 10 und 11 der Verordnung zu. Artikel 10 der Verordnung gewährt Familienangehörigen ein Aufenthaltsrecht. Artikel 11 gewährt bestimmten Familienangehörigen das Recht, eine eigene Tätigkeit im Lohn- oder Gehaltsverhältnis auszuüben.

Daraus wäre zu schließen, daß die in Artikel 8 der Freizügigkeitsverordnung normierten Rechte Familienangehörigen aus Drittstaaten nicht zustehen.

Die Verordnung Nr. 1612/68 gilt in Österreich - wie bereits zu Frage 1 angemerkt wurde - aufgrund ihres unmittelbaren Rechtscharakters. Die in dieser Verordnung enthaltenen Bestimmungen sind deshalb materiell nicht innerstaatlich umzusetzen.

Das Verbrechenopfergesetz sieht in seiner derzeitigen Fassung in § 1 Abs. 7 vor, daß die Hilfeleistung nach diesem Gesetz auch Staatsbürgern von Vertragsparteien des EWR-Abkommens in gleicher Weise wie österreichischen Staatsbürgern zusteht, wenn die Straftat im Inland begangen wurde. Sofern die Straftat im Ausland begangen wurde nur dann, wenn solche Staatsangehörige einer EWR-Vertragspartei aufgrund der Niederlassungsfreiheit oder der Freizügigkeit (gemäß Art. 28 bzw. Art. 31 EWR-Abkommen) ihren ständigen Aufenthalt in Österreich haben.

Die Neufassung des § 1 Abs. 7 erfolgte lediglich aus Gründen der Klarheit für die Rechtsanwender und Normunterworfenen. Sein Inhalt folgt nämlich bereits aus Art. 4 des EWR-Abkommens (Gleichbehandlungsgebot).

Hinsichtlich der Weiterbildung und der Lehrausbildung weise ich darauf hin, daß bei Zugangsberechtigungen keine Unterschiede aus Gründen der Staatsangehörigkeit gemacht werden.

- 5 -

Zu Frage 5:

Die Freizüchtigkeitsregeln des Gemeinschaftsrechts bzw. des EWR-Abkommens betreffen nur EWR-Bürger und deren begünstigte Familienangehörigen. Die nationale Regelungskompetenz in bezug auf andere Drittstaatsangehörige wird dadurch nicht berührt. Die geltenden österreichischen Gesetze verstoßen deshalb nicht gegen das Freizüchtigkeitsrecht des EWR-Abkommens.

Zu Frage 6:

Wie aus der Beantwortung der vorstehenden Fragen ersichtlich ist, achtet Österreich als Vertragspartei des EWR-Abkommens sehr wohl darauf, daß die EWR-Freizüchtigkeitsregeln in vollem Ausmaß umgesetzt werden.

Zu Frage 7:

Das EWR-Abkommen schafft keine einheitliche Staatsbürgerschaft für Angehörige der EWR-Vertragsparteien. Staatsangehörige einer EWR-Vertragspartei sind zwar gemäß dem EWR-Recht in einigen Bereichen - wie insbesondere im Rahmen der gemeinschaftsrechtlichen Freizügigkeit - den österreichischen Staatsbürgern gleichzustellen, ohne daß jedoch das begriffliche Merkmal der Staatsbürgerschaft dadurch aufgehoben würde. Auch im Rahmen der Unionsbürgerschaft fällt das Kriterium der "Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaats" nicht weg.

§ 28 Abs. 1 Fremdenengesetz definiert EWR-Bürger als Fremde, die Staatsangehörige einer Vertragspartei des EWR-Abkommens sind. § 1 Abs. 1 Fremdenengesetz erklärt den Begriff des "Fremden" wiederum als eine Person, die die österreichische Staatsbürgerschaft nicht besitzt.

Der Begriff "Fremder" dient im Rahmen des Fremdengesetzes der terminologischen Unterscheidung zwischen der österreichischen Staatsbürgerschaft und jener eines anderen Staates. Das EWR-Abkommen steht der Verwendung des Begriffs "Fremder" auf Staatsangehörige einer EWR-Vertragspartei nicht entgegen. Entscheidend ist vielmehr, daß den Staatsangehörigen einer "fremden"

- 6 -

EWR-Vertragspartei die relevanten EWR-rechtlichen Begünstigungen zukommen. Solche Begünstigungen ergeben sich aus § 28 Abs. 2 sowie den folgenden Bestimmungen einschließlich § 31 Fremdenengesetz.

Zu Frage 8:

Österreicher sind prinzipiell Staatsbürger einer Vertragspartei des EWR-Abkommens.

Davon ist jedoch zu unterscheiden, daß bestimmte Bereiche des EWR-Rechts bzw. des Gemeinschaftsrechts nur Staatsangehörige einer EWR-Vertragspartei im Hoheitsgebiet einer anderen Vertragspartei begünstigen.

In diesem Sinne umfaßt der im Fremdenengesetz enthaltene Begriff "EWR-Bürger" jenen Personenkreis, der zwar nicht österreichischer Staatsbürger ist, aber aufgrund des EWR-Abkommens als Staatsangehöriger einer Vertragspartei des EWR-Abkommens in Österreich im Rahmen des Fremdengesetzes zu begünstigen ist.

Österreichern stehen in rechtlicher Hinsicht entsprechende Begünstigungen im Hoheitsgebiet anderer EWR-Vertragsparteien zu.

